

7.

Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa Statt gehaltenen Gerichtskosten soll demjenigen Staate oder den in demselben sonst dazu berechtigten Behörden oder Personen verbleiben, in welchem das Erkenntniß Statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadensersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

8.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in dem Großherzogthume wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Frevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn kann.

9.

Gegenwärtige, im Rahmen Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs von Sachsen Weimar-Eisenach ausgestellte Erklärung soll gegen eine gleichlautende, im Rahmen Sr. Herzoglichen Durchlaucht, des Herzogs von Sachsen-Meiningen ausgefertigte, ausgewechselt und durch das Großherzogliche Regierungs-Blatt zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

So geschehen Weimar den 20. Dezember 1836.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.



C. W. Freyherr von Fritsch.

Uebereinkunft

zwischen der Großherzoglich Sachsen Weimar-Eisenach'schen und der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Staatsregierung wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch-, Feld- und Baum-Frevel.

II. Die Bestimmungen des §. 146 a im Sporelgesetze vom 27. April 1836:

„Für das Aufschlagen des Fundbuches oder Steuer-Katasters, wenn es auf

„Nachsuchen von Privat-Personen und nicht bloß von Amtswegen geschieht,

„1,1/3 gr., für einen Extrakt oder ein Zeugniß daraus 2 gr.“

werden von einigen Steuereinnehmern irriger Weise dahin ausgelegt, als ob sie für einen von Privat-Personen ihnen abgeforderten Extrakt 3,1/3 gr. er-